

## **Verfahrensgang**

**LG Köln, Beschl. vom 07.01.2009 – 1 T 381/08, IPRspr 2009-97a**

OLG Köln, Beschl. vom 29.05.2009 – 16 Wx 8/09, [IPRspr 2009-97b](#)

## **Rechtsgebiete**

Kindschaftsrecht → Adoption

## **Rechtsnormen**

AdWirkG § 5

FGG § 12; FGG § 16a

HAdoptÜ Art. 23

## **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2009-97a>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

**97.** Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist wegen Verstoßes gegen den deutschen *ordre public* zu versagen, wenn nur eine formale Prüfung der Elterneignung des Annehmenden erfolgt ist. Mindestvoraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit ist, dass vor der Adoptionsentscheidung entweder durch eine Fachstelle oder durch eine sonstige fachkundige Instanz oder Person Ermittlungen zum Lebensumfeld des Annehmenden in Deutschland erfolgt sind. Dies gilt auch bei Adoptionsentscheidungen aus einem Staat, der dem AdoptÜ nicht beigetreten ist.

Nachermittlungen im Anerkennungsverfahren kommen nur dann in Betracht, wenn entweder zwar eine Begutachtung des sozialen Umfelds des Adoptionsbewerbers in seinem Heimatland erfolgt ist, jedoch Zweifel daran bestehen, ob diese seine soziale Lage umfassend widerspiegelt, oder wenn sich wegen der Maßgeblichkeit der Verhältnisse im Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung Veränderungen im Lebensumfeld der Beteiligten ergeben haben, die gegebenenfalls nunmehr die Erwartung des Entstehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses rechtfertigen.

Allein aus dem in der ausländischen (hier: türkischen) Adoptionsentscheidung festgestellten Zusammenleben des Adoptionsbewerbers mit der Anzunehmenden über einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr lässt sich nicht die Feststellung herleiten, dass „de facto“ Familienbande entstanden sind. [LS der Redaktion]

- a) LG Köln, Beschl. vom 7.1.2009 – 1 T 381/08: Unveröffentlicht.
- b) OLG Köln, Beschl. vom 29.5.2009 – 16 Wx 8/09: Unveröffentlicht.

Der aus der Türkei stammende und in Deutschland lebende ASt. ist ein Onkel des anzunehmenden Kindes. Die anzunehmende, jetzt 17jährige Nichte des ASt., eine in der Türkei lebende türk. Staatsangehörige, entstammt einer nichtehelichen Beziehung einer Schwester des ASt., die am 8.11.2006 verstorben ist. Der vermutliche leibliche Vater der Nichte ist schon vor deren Geburt verstorben. Bis zu deren Erkrankung im Jahr 2005 lebte die Anzunehmende bei ihrer Mutter. Danach ist sie von dem ASt., der zu diesem Zweck in die Türkei gereist war, versorgt worden. Mit Zustimmung der Anzunehmenden und ihres Vormunds sprach das türk. erste Familiengericht in A. mit rechtskräftigem Urteil vom 5.7.2007 ihre Adoption durch den ASt. aus. Zuvor hatte das türk. Gericht ein Gutachten eines Psychologen eingeholt, der die Adoption befürwortete, sowie feststellte, dass der ASt. nicht vorbestraft sei und nach dem Bericht eines Nervenkrankenhauses nicht an einer geistigen Krankheit leide. In seiner Entscheidung führte das Gericht weiter aus, dass der ASt. in sozialer und finanzieller Hinsicht in der Lage sei, das Kind zu erziehen, und es wie ein eigenes behandeln werde. Die Adoption entspreche dem Kindeswohl.

Der ASt. begehrte die Anerkennung der türk. Adoptionsentscheidung. Das AG hat das Begehren nach Einholung einer Stellungnahme des Beteiligten zu 2) zurückgewiesen. Eine hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde blieb ohne Erfolg. Mit seiner sofortigen Beschwerde verfolgt der ASt. sein Begehren weiter.

Aus den Gründen:

- a) LG Köln 7.1.2009 – 1 T 381/08:

„Die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 2) ist gemäß § 5 IV 2 AdWirkG zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, in der Sache allerdings ohne Erfolg. Der angefochtene Beschluss des AG ist unter keinem rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zu beanstanden. Er findet seine gesetzliche Grundlage in § 16a Nr. 4 FGG. Nach der vorbezeichneten Vorschrift ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen

des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. So liegt der Fall hier.

Aus der Niederschrift über die Verhandlung, die der Urteilsfindung des türk. Amtsgerichts I in A. vorangegangen ist, ergibt sich, dass das betroffene Kind persönlich angehört worden ist. Ob damit aber bereits alle Erfordernisse zwecks Prüfung des Kindeswohls für die Betroffene erfüllt worden sind, kann die Kammer für ihre Beschwerdeentscheidung dahingestellt bleiben lassen, da das Adoptionsverfahren an einem anderen schwerwiegenden Mangel leidet, der eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung ausschließt. Denn die Elterneignung des Beteiligten zu 2) ist während des Adoptionsverfahrens zu keinem Zeitpunkt geprüft worden. Zu Recht hat das AG angenommen, dass das Fehlen dieser Eignungsprüfung einen Verstoß gegen den deutschen ordre public darstellt, was letztlich von der Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt wird.

Die Kammer hat in Übereinstimmung mit dem AG die Frage erwogen, ob angesichts des Umstands, dass es sich um eine Adoption im Verwandtenkreis handelt, auf eine Prüfung der Elterneignung des Beteiligten zu 2) verzichtet werden könnte. Aber angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falls konnte eine dahingehende Ausnahme nicht zugelassen werden. Die Betroffene lebt bisher auf Dauer in der Türkei, der Beteiligte zu 2) in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser äußere Aspekt ist bereits von erheblicher Bedeutung, wobei hinzukommt, dass sich die Elterneignung auch auf die Sachthemen Erziehungsfähigkeit, Integrationswilligkeit, Integrationsfähigkeit, Förderungsmöglichkeit sowie soziales Umfeld bezieht. Wie sich aus der notariellen Urkunde vom 16.1.2008 ergibt, ist der Beteiligte zu 2) der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, während die Betroffene auf Dauer in der Türkei gelebt hat und demgemäß über keine Deutschkenntnisse verfügen dürfte. Angesichts dieser Besonderheiten kann eine Elterneignung des Beteiligten zu 2) nicht ungeprüft bleiben, zumal es sich bei der Betroffenen um eine nunmehr fast 17-jährige weibliche Person handelt.

Das Hauptargument der Beschwerde geht dahin, dass das AG im Anerkennungsverfahren nicht die erforderliche Prüfung der Elterneignung durch die zuständige Behörde veranlasst habe und somit ein Verfahrensverstoß vorliege, der seinen Grund in § 12 FGG finde. Richtig ist, dass das AG grundsätzlich nach der vorbezeichneten Vorschrift von Amts wegen alle erforderlichen Ermittlungshandlungen vornehmen muss, die für die Entscheidungsfindung notwendig sind. Auch lässt die Stellungnahme des Beteiligten zu 3) vom 10.4.2008 darauf schließen, dass dieser weitere Ermittlungen durch deutsche Behörden für angezeigt hielt, die Elterneignung des Beteiligten zu 2) im Anerkennungsverfahren nachträglich zu prüfen.

Die Kammer hält demgegenüber daran fest, dass eine grenzüberschreitende Adoption aus einem Vertragsstaat des AdoptÜ in einen anderen dann nicht anerkannt werden kann, wenn das entsprechende Verfahren nicht eingehalten worden ist. Dies gilt namentlich dann, wenn die zuständigen Stellen im Heimat- und Aufnahmestaat nicht in das Verfahren eingebunden waren oder eine Prüfung des Adoptionsbedürfnisses des Kindes oder eine Prüfung der Elterneignung des Adoptionsbewerbers durch die dafür vorgesehenen Stellen unterblieben ist und daher eine Bescheinigung nach Art. 23 AdoptÜ nicht vorgelegt werden kann. Zwar führt ein derartiger Mangel nicht automatisch zur Versagung der Anerkennung nach deutschem Recht, aber

zu einer Prüfung der ausländischen Adoption nach § 16a Nr. 4 FGG, der als Maßstab für die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung dient. Die Anerkennung ist dann zu versagen, wenn die Entscheidung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist. In der Sache liegt in der fehlenden Prüfung der Elterneignung ein Verfahrensfehler vor. Würde durch nachträgliche Ermittlung und Prüfung der Elterneignung im Anerkennungsverfahren eine nachträgliche Heilung dieses Verfahrensmangels im Adoptionsverfahren herbeigeführt werden, würde das wechselseitige Prüfungserfordernis einerseits des Adoptionserfordernisses und andererseits der Elterneignung durch die Stellen der beteiligten Staaten als Voraussetzung einer Anerkennung vollständig ausgehebelt und in das Belieben der Adoptionswilligen und der Adoptionsbewerber gestellt. Damit wären aber das AdoptÜ seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit weitestgehend entkleidet und der Sinn und Zweck dieses Übereinkommens ausgehöhlt (vgl. dazu OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 – I-25 Wx 114/07<sup>1</sup>; LG Frankfurt/Main, Beschl. vom 31.10.2008 – 2-9 T 295/08<sup>2</sup>; Weitzel, Das Haager Adoptionsübereinkommen vom 29.5.1993, NJW 2008, 186, 188). Die Kammer schließt sich dieser überzeugenden Auffassung an, die dem AdoptÜ die Bedeutung beimisst, die diesem Vertragswerk tatsächlich auch zukommt. Die sofortige Beschwerde unterlag demgemäß der Zurückweisung.

Die Kammer hält dieses Ergebnis auch im Übrigen für sachgerecht, zumal der Beteiligte zu 2) im Hinblick auf die beabsichtigte Adoption der Betroffenen nicht rechtlos gestellt wird. Namentlich ist eine rechtliche Verbindung der Betroffenen und des Beschwf. durch eine Adoption in Deutschland nicht ausgeschlossen, wie sich aus der Stellungnahme des Beteiligten zu 3) vom 27.11.2008 ergibt. Dem Beschwf. bleibt unbenommen, ein entsprechendes Verfahren von hier aus unter Einschaltung der hiesigen Jugendbehörden zu betreiben.“

b) OLG Köln 29.5.2009 – 16 Wx 8/09:

„II. Die in formeller Hinsicht unbedenkliche sofortige weitere Beschwerde ist nicht begründet.

Die Entscheidung des LG hält der dem Senat nur möglichen rechtlichen Überprüfung gemäß § 27 I FGG i.V.m. § 546 ZPO stand.

Zur Begründung hat das LG ausgeführt, der Anerkennung der Adoptionsentscheidung gemäß § 2 AdWirkG stehe § 16a Nr. 4 FGG entgegen, weil die Verfahrensregeln des AdoptÜ, das im Verhältnis zur Türkei seit dem 1.9.2004 in Kraft sei, nicht eingehalten seien, insbes. eine Elterneignungsprüfung im Wohnortland des Annehmenden nicht erfolgt sei und diese im Anerkennungsverfahren nicht nachgeholt werden könne.

Dem tritt der Senat im Ergebnis bei.

Gemäß § 16a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbes. den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist. Da es sich um eine die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen durchbrechende Ausnahmeverordnung handelt, ist eine Ordre-public-Widrigkeit nicht schon dann gegeben, wenn ein deutsches Gericht nach – selbst zwingendem –

---

<sup>1</sup> IPRspr. 2008 Nr. 211.

<sup>2</sup> Siehe unten Nr. 107.

deutschem Recht den Fall anders zu entscheiden hätte. Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist vielmehr nur dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das zu den Grundgedanken der entsprechenden deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (OLG Karlsruhe, StAZ 2004, 111<sup>1</sup>; OLG Düsseldorf, FamRZ 1996, 699<sup>2</sup>; KG, FGPrax 2006, 255<sup>3</sup>). Soweit es – wie hier – um die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption geht, müssen die Rechtsfolgen der ausländischen Entscheidung daher in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Annahme an Kindes Statt nach deutschem Recht verstossen. Maßgebliches Kriterium nach deutschem Recht ist es, dass – siehe § 1741 I BGB – die Adoption dem Kindeswohl entspricht (BayObLG, StAZ 2000, 300<sup>4</sup>; KG aaO).

[Demnach] scheidet eine Anerkennung auf jeden Fall aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine Kindeswohlprüfung ersichtlich überhaupt nicht erfolgt ist, weil eine solche bei der Entscheidung über die Adoption gar nicht vorgesehen war oder die vorgesehene Prüfung von den Beteiligten umgangen wurde (KG aaO). Dem ist der Fall gleichzusetzen, dass die Feststellung, die Adoption diene den Kindesinteressen, auf einer vollkommen ungesicherten Tatsachengrundlage beruht, sich etwa die ausländische Stelle mit einer formalmaßigen Versicherung der Beteiligten begnügt, dass die Adoption den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspreche (OVG Berlin, InfAusIR 2004, 440<sup>5</sup>).

Ob und inwieweit die fehlende Einhaltung weiterer deutscher Standards in einem Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug dazu führen kann, dass eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu versagen ist, wird nicht einheitlich beurteilt. In der Gesetzesbegründung zur Einführung des Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens nach § 2 AdWirkG heißt es, eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung setze voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung des Adoptionsbewerbers vorausgegangen sei, die dessen Lebensumstände annähernd vollständig erfassen müsse und deshalb in der Regel nur durch eine ausländische Fachstelle gewährleistet werden könne. Habe eine derartige fachlich fundierte Prüfung nicht stattgefunden, so begründe dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen ordre public, die im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens der Aufklärung bedürften. Die im Herkunftsland vollzogene Adoption könne in einem solchen Fall nur anerkannt werden, wenn sie nach eingehender Prüfung im Ergebnis nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts, insbes. nicht gegen § 1741 I BGB, verstößt (BT-Drucks. 14/6011 S. 27).

Hieraus und unter Hinweis auf die Aufforderung der Haager Konferenz an die Vertragsstaaten des AdoptÜ, die Standards des Übereinkommens (Art. 14 ff.) auch gegenüber Nichtvertragsstaaten sinngemäß anzuwenden, wird insbes. in der Literatur teilweise hergeleitet, dass die Nichtbeteiligung einer Fachstelle im Aufnahmestaat, also im Heimatland des Annehmenden, entsprechend dem Übereinkommen selbst gegenüber Nichtvertragsstaaten einen Ordre-public-Verstoß begründen kön-

<sup>1</sup> IPRspr. 2003 Nr. 211.

<sup>2</sup> IPRspr. 1995 Nr. 196.

<sup>3</sup> IPRspr. 2006 Nr. 227.

<sup>4</sup> IPRspr. 2000 Nr. 190.

<sup>5</sup> IPRspr. 2004 Nr. 207.

ne (LG Stuttgart, JAmT 2008, 102<sup>6</sup>; AG Celle, JAmT 2004, 377<sup>7</sup>; MünchKomm-Maurer, 5. Aufl., § 2 AdWirkG Rz. 6; Staudinger-Henrich, BGB, Neub. 2008, Art. 22 EGBGB Rz. 95 m.w.N.). Nach der gegenteiligen Meinung soll demgegenüber der Umstand, dass der Adoptionentscheidung keine die Lebensumstände des Adoptionsbewerbers annähernd vollständig erfassende fachliche Begutachtung vorausgegangen ist, dazu führen, dass eine Nachholung im Anerkennungsverfahren zu erfolgen habe (AG Hamm, JAmT 2004, 375<sup>8</sup>; Beyer, JAmT 2006, 329).

In der Rspr. wird überwiegend gefordert, dass eine Prüfung der Elterneignung, sei es durch eine Fachstelle, sei es durch entsprechende Stellen am Lebensmittelpunkt des Annehmenden, zu erfolgen habe und deren Fehlen zur Nichtanerkennung führe, da es nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens sein könne, erstmals eine vollständige Kindeswohlprüfung durchzuführen. Das Verfahren diene nicht dazu, eine an eigenen Wertmaßstäben orientierte eigene Adoptionsprüfung an die Stelle der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung zu setzen (OLG Celle, FamRZ 2008, 1109<sup>9</sup> mit Anm. Weitzel; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 – I-25 Wx 114/07<sup>10</sup>; LG Potsdam, FamRZ 2008, 1108; LG Dresden, JAmT 2006, 360; LG Frankfurt/Main, Beschl. vom 31.10.2008 – 2-9 T 295/08<sup>11</sup>; Weitzel, JAmT 2006, 333 u. IPRax 2007, 308).

Dieser vermittelnden Meinung, die neben dem Bericht einer Fachstelle des Heimatlands entsprechend den Regelungen AdoptÜ auch sonstige Ermittlungen am Lebensmittelpunkt des Annehmenden als eine vom Grundsatz her hinreichende Kindeswohlprüfung ansieht, ist mit der Maßgabe beizutreten, dass im Falle eines Abschens von der Einschaltung einer Fachstelle im Heimatland des Adoptionsbewerbers ein Bericht zum Lebensumfeld des Bewerbers durch eine sonstige fachkundige Stelle oder Person unverzichtbar ist.

Die Regeln des AdoptÜ gelten in Deutschland erst seit dem Jahr 2000 und können deshalb – wie das KG zutreffend ausführt – nicht zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gerechnet werden. Auch die Gesetzesbegründung zu § 2 AdWirkG geht davon aus, dass die Einschaltung der Fachstelle nur den Regelfall darstelle, was anderweitige – gleichwertige – Feststellungen des Lebensumfelds des Adoptionsbewerbers in seinem Heimatland nicht ausschließt. Zentraler und unverzichtbarer Maßstab ist allerdings die aus § 1741 I BGB folgende Notwendigkeit einer Kindeswohlprüfung mit der hiermit verbundenen umfassenden fachlichen Begutachtung der Eignung des Adoptionsbewerbers, die dessen Lebensumstände annähernd vollständig erfasst. Eine derartige Begutachtung durch eine entsprechende Stelle oder Person – vgl. etwa dem der Entscheidung des KG (aaO) zugrunde liegenden Sozialbericht eines Pfarrers – ist daher für die Feststellung, dass eine Adoption dem Kindeswohl entspricht und ein Eltern-Kind-Verhältnis erwartet werden kann, für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionentscheidung unabdingbar. Fehlt ein entsprechender Sozialbericht vollständig, läuft es einem Anerkennungsverfahren zuwider, nunmehr erstmals eine vollständige Kindeswohlprüfung und damit letztlich im Ergebnis ein fast vollständig neues Adoptionsvorfahren durchzuführen. Letzteres soll durch § 2 AdWirkG gerade vermieden werden.

<sup>6</sup> IPRspr. 2007 Nr. 90.

<sup>9</sup> IPRspr. 2007 Nr. 93.

<sup>7</sup> IPRspr. 2004 Nr. 201.

<sup>10</sup> IPRspr. 2008 Nr. 211.

<sup>8</sup> IPRspr. 2004 Nr. 202.

<sup>11</sup> Siehe unten Nr. 107.

Nachermittlungen können nur dann in Betracht kommen, wenn entweder zwar eine Begutachtung des sozialen Umfelds des Adoptionsbewerbers in seinem Heimatland erfolgt ist, jedoch Zweifel daran bestehen, ob diese seine soziale Lage umfassend widerspiegelt, oder wenn sich wegen der Maßgeblichkeit der Verhältnisse im Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung (dazu BGH, NJW 1989, 2197<sup>12</sup>) Veränderungen im Lebensumfeld der Beteiligten ergeben haben, die ggf. nunmehr die Erwartung ermöglichen, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, etwa ein Zusammenleben mit dem Kind über einen längeren Zeitraum.

Gemessen an diesen Maßstäben ist eine Anerkennung der türk. Adoptionsentscheidung nicht möglich. Das dortige Gericht hat sich auf eine Prüfung persönlicher Merkmale des ASt. und seiner an Äußerlichkeiten – Zusammenleben, Versorgung, Sichkümmern um die Bedürfnisse – orientierten Beziehung zu seiner Nichte beschränkt. Ermittlungen in irgendeiner Form über das soziale Umfeld des ASt. in Deutschland sind dagegen nicht erfolgt, wozu z.B. auch die Feststellung seiner Fähigkeit gehört, die Anzunehmende in die hiesigen Lebensverhältnisse zu integrieren, woran es aber bei dem ASt., der nur unzureichend Deutsch spricht, offensichtlich mangelt, wie das LG zutreffend ausgeführt hat.

Allein aus dem in der türk. Adoptionsentscheidung festgestellten Zusammenleben mit seiner Nichte über einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr lässt sich auch nicht die Feststellung herleiten, dass ‚de facto‘ Familienbande entstanden sind (siehe hierzu EGMR, FamRZ 2007, 1529). Auch aus diesem Gesichtspunkt kann der ASt. gerade wegen der gänzlich unterbliebenen Ermittlung seines sozialen Umfelds in Deutschland nichts herleiten.

Schließlich haben sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der türk. Adoptionsentscheidung nicht verändert, da die Anzunehmende weiterhin in der Türkei lebt. Auch von daher bestand kein Anlass für die Tatsachengerichte zu Nachermittlungen.“

**98.** *Einer Auslandsadoption, deren Ziel es ist, das in einer Familiengemeinschaft lebende Kind primär aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu versetzen, ist gemäß § 16a Nr. 4 FGG die Anerkennung zu versagen, weil sie gegen den ordre public verstößt. [LS der Redaktion]*

- a) LG Köln, Beschl. vom 13.1.2009 – 1 T 384/08: Unveröffentlicht.
- b) OLG Köln, Beschl. vom 29.5.2009 – 16 Wx 16/09: FamRZ 2010, 49 mit Anm. Weitzel; FGPrax 2009, 220.

Der aus der Türkei stammende ASt. ist ein Großonkel des anzunehmenden Kindes. Er lebt seit fünfundzwanzig Jahren in Deutschland, während seine Ehefrau, die ASt., mit den drei gemeinsamen Töchtern, die zunächst in der Türkei geblieben waren, im Jahr 2003 nachzog. Die Familie besitzt noch ein Haus in I., in dem sie sich jeweils im Sommer für etwa sechs Wochen aufhält. In diesem Haus wohnt auch der jetzt fünfjährige Anzunehmende mit seinen Eltern. Nach verschiedenen Terminen und eines wegen des Auslandsbezugs eingeholten Sozialberichts zur Lage des Anzunehmenden und seiner Familie sprach das 3. Familiengericht in Y. in der Türkei mit Zustimmung der leiblichen Eltern mit rechtskräftigem Urteil vom 1.5.2006 die Adoption des Kindes durch die ASt. aus.

Die ASt. begehren die Anerkennung dieser Adoption.

<sup>12</sup> IPRspr. 1988 Nr. 115.